



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 03.05.2016 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

200. Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2

Englische Übersetzung: Baltic Sea Region Studies 2

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Ostseeraumstudien 2** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, über das Niveau des Erweiterungscurriculums Ostseeraumstudien 1 hinausgehende Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Ostseeraumstudien zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben in diesem Erweiterungscurriculum Kenntnisse einer Sprache des Ostseeraumes (angeboten werden jedenfalls Estnisch und Litauisch sowie – nach Maßgabe freier Plätze – Dänisch, Finnisch und Schwedisch; das tatsächliche Sprachenangebot und die Anzahl der jeweils verfügbaren Plätze werden für jedes Semester rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien verlautbart) sowie grundlegende Kompetenzen in der selbständigen Bearbeitung eines Themas aus den Ostseeraumstudien.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium der Skandinavistik betreiben, gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums Ostseeraumstudien 1.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

SKE220	Ostseeraumstudien 2 (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 16
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Erwerb von Kenntnissen einer Sprache des Ostseeraumes sowie grundlegende Kompetenzen in der selbständigen Bearbeitung eines Themas aus den Ostseeraumstudien	
Modulstruktur	UE Sprachbeherrschung 1 einer Ostseeraumsprache (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) UE Sprachbeherrschung 2 der gewählten Ostseeraumsprache (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Sprachbeherrschung 2 muss die UE Sprachbeherrschung 1 absolviert werden. (Alternativ kann nach Maßgabe des Angebotes und nach Maßgabe freier Plätze eine UE Sprachbeherrschung 1 zu 12 ECTS-Punkten, 8 SSt, pi besucht werden.) PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) Das aktuell für dieses Modul in Frage kommende Sprachenangebot wird für jedes Semester rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien verlautbart.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Es sind kleinere mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

Proseminar (PS), pi: Proseminare dienen der fachlichen Diskussion in einem wissenschaftlichen Teilbereich der Ostseeraumstudien, wobei die einschlägigen Theorien und Methoden auf spezielle Fragestellungen angewendet werden und der Umgang mit der Fachliteratur geübt wird. Neben kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen ist in Proseminaren auch eine Hausarbeit („Proseminararbeit“) zu verfassen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE): 50 Teilnehmende
Proseminar (PS): 35 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Übersetzung des Modultitels: Baltic Sea Region Studies 2 (compulsory module)